

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1662

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4460

Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (PMK-ausländisch) von Juli bis September 2021

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragensteller: Die Zahl politisch motivierter Ausländerkriminalität in Brandenburg ist im Jahr 2018 um 114,3% gestiegen und 2019 um lediglich 20 % gefallen. Die Auseinandersetzung mit dem auslandsbezogenen Extremismus und politisch motivierter Ausländerkriminalität hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern ist es notwendig, die Schwerpunkte politisch motivierter Ausländerkriminalität möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss einer ständigen Aktualisierung aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren. Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum wurden alle im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) gemeldeten Straftaten mit Stand 7. November 2021 ausgewertet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen. Das Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor. Daher wird dieser im Folgenden nicht abgebildet.

Das Recht auf Datenschutz schützt alle personenbezogenen Daten unabhängig davon, ob die Person bereits identifiziert ist oder mittels der Daten identifizierbar wird. Dazu zählen auch Daten, die mit einzelnen Vorfällen zusammenhängen und damit die Identifizierbarkeit der Betroffenen ermöglichen. Daher stehen hier die schutzwürdigen Belange der Betroffenen einer umfassenden Beantwortung entgegen.

Erfordert die Beantwortung der Kleinen Anfrage die Offenbarung personenbezogener Daten, ist bei der Beantwortung das Informationsinteresse des Abgeordneten mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antworten auf Kleine Anfragen gemäß § 58 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags veröffentlicht werden. Ergänzend wird auf § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes hingewiesen, wonach eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in Landtagsdrucksachen unzulässig ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Ist eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage nur unter Mitteilung personenbezogener Daten der Betroffenen möglich, würden diese Daten veröffentlicht und damit einem unbeschränkten Personenkreis bekannt. Dem stehen in den in der Anfrage angesprochenen Fällen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen an der Nichtveröffentlichung ihrer Daten entgegen. Sofern in den Antworten zu einzelnen Fragen personenbezogene Daten offenbart werden müssten, tritt daher das Informationsinteresse eines Abgeordneten hinter das Recht der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Daten zurück.

Die vorliegend ersuchten Daten hinsichtlich der Kurzsachverhalte im Sinne der Fragen 2, 3, 5 und 7 fallen eben unter dieses Schutzbedürfnis. Dies wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den vorliegenden personenbezogenen Daten um solche, besonderer Kategorien handelt. Die entsprechenden Daten im Sinne der vorliegenden Kleinen Anfrage können in Teilen Aufschluss über politische Meinungen geben.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von Juli bis September 2021 in dem Bereich „PMK-ausländische Ideologie“ insgesamt registriert? Bitte auflisten nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstige Straftaten.

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (Gewalt gegen politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen?

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK-ausländische Ideologie“ fallen? Wenn ja, um welche Taten, aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, eventuelle Organisation bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern steht und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie welchen zugrundeliegenden Kurzsachverhalt handelt es sich?

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK-ausländische Ideologie“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. personelle Überschneidungen zu anderen ausländischen Strukturen, Organisationen, Parteien o. ä.?

Frage 5: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu den Fragen 1 bis 5: Im Berichtszeitraum wurden zwei politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- registriert. Dabei handelt es sich um terroristische Straftaten. Eine dezidierte Aufstellung zu den weiteren Punkten der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 6: Wie viele Nachmeldungen von Straftaten im Bereich PMK-ausländische Ideologie gab es bis 30. September 2021 für den Zeitraum bis 30. Juni 2021? Bitte aufführen nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstige Straftaten.

zu Frage 6: Im Berichtszeitraum wurden drei Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- nachgemeldet. Dabei handelt es sich um zwei „sonstige Straftaten“, sowie eine terroristische Straftat. Mit der Nachmeldung bzgl. der Kleinen Anfrage Nr. 1406, Drucksache 7/4001, i. S. Frage 6 ergeben sich im laufenden Jahr insgesamt vier nachgemeldete Straftaten.

Kategorie	Anzahl der Nachmeldungen 2021
Gewaltdelikte	0
terroristische Straftaten	1
Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB	0
Sachbeschädigungen aller Art	0
sonstige Straftaten	3
Gesamt	4

Frage 7: Wie viele der gemäß Ziff. 6 nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt. Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 7: Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Anlage/n:

1. Anlage

**Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
zu Frage 3: terroristische Straftaten**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Tatort	Kurz Sachverhalt	extremis- tisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl/Alter	Geschlecht
1	07.09.2021	129a,b	Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Nach Aussage des Betroffenen war er in seinem Heimatland kurdischer Freiheitskämpfer und unterstützte als Sympathisant die pro- kurdische HDP. Im September 2020 verließ er aufgrund möglicher Repressalien sein Heimatland und reiste in die Bundesrepublik ein. Mit Wirkung vom 07.09.2021 leitete der GBA ein EV gem. §§ 129a, b StGB ein und sah gleichzeitig von der Verfolgung gem. § 153c StPO ab. Die Ermittlungen dauern an.	ja	-	1 / 41	männlich
2	25.08.2021	129a,b	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Nach Aussage des Betroffenen wurde er in Syrien von der PKK zum Pflichtwehrdienst gezwungen. Er floh im September 2015 und reiste im November 2020 in die Bundesrepublik ein. Mit Wirkung vom 25.08.2021 leitete der GBA ein EV wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (PKK) ein und sah gleichzeitig gem. § 153c StPO von der Verfolgung ab. Die Ermittlungen dauern an.	ja	-	1 / 28	männlich